

## Geschäftsreglement des Parlamentes, Änderung, Entwurf 22. September 2021

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

---

Das Parlament, gestützt auf Art. 44 und Art. 53 der Gemeindeordnung, erlässt folgendes

*Ingress unverändert*

### **Geschäftsreglement des Parlamentes**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

*Gliederungstitel unverändert.*

##### **1.1 Konstituierung, Einberufung und Beschlussfähigkeit**

*Gliederungstitel unverändert.*

###### **Art. 1**

###### **Art. 1**

Konstituierung

<sup>1</sup> Nach jeder Gesamterneuerung wird das Parlament durch den Gemeinderat im Januar des Folgejahres zur konstituierenden Sitzung einberufen.

*Marginalie  
unverändert*

*Ganzer Artikel unverändert.*

<sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident oder deren/dessen Stellvertretung führt den Vorsitz für die Wahl von zwei provisorischen Stimmzählenden und die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Parlamentes (Präsidium). Anschliessend übernimmt das Parlamentspräsidium die Wahl des Büros und leitet die weiteren Verhandlungen.

<sup>3</sup> Wählbarkeit und Amtsdauer richten sich nach Art. 22, 23, 25 und 26 GO.

Einberufung	<p><b>Art. 2</b></p> <p>1 Das Parlament wird durch das Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, wenn es vom Gemeinderat verlangt wird oder auf schriftliches Begehren von mindestens zehn Mitgliedern.</p> <p>2 Zeit und Ort der Verhandlungen werden, sofern das Parlament im Rahmen von Art. 3 Abs. 2 nichts anderes beschliesst, vom Präsidium bestimmt. Das Parlamentssekretariat (Sekretariat) gibt, unter Vorbehalt dringender Fälle, mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag Zeit, Ort und Traktandenliste den Mitgliedern bekannt und veröffentlicht die Traktandenliste mindestens zehn Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Ferner werden die Sitzungsunterlagen auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.</p> <p>3 Die Zustellung der Traktandenliste an die Parlamentsmitglieder gilt als Aufgebot zur Sitzung.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 2</b></p> <p><i>Ganzer Artikel unverändert.</i></p>
Sitzungsplan	<p><b>Art. 3</b></p> <p>1 Das Parlamentsbüro beschliesst über den Terminplan der Sitzungen für das Folgejahr jeweils spätestens im September des Vorjahres.</p> <p>2 In der Regel tritt das Parlament einmal pro Monat zusammen, und zwar nach Möglichkeit an einem Montag. Ordentlicherweise beginnen die Sitzungen um 19.00 Uhr. Können nicht alle zu behandelnden Geschäfte erledigt werden, wird die Sitzung an einem anderen Tag, nach Möglichkeit am folgenden Montag, fortgesetzt.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 3</b></p> <p><i>Ganzer Artikel unverändert.</i></p>
Beschlussfähigkeit	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Das Parlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 21 Mitglieder anwesend sind.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 4</b></p> <p><i>Ganzer Artikel unverändert.</i></p>
	<p><b>1.2 Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder</b></p>		<p><i>Gliederungstitel unverändert.</i></p>
	<p><b>Art. 5</b></p>		<p><b>Art. 5</b></p>

	Bisheriger Text		Vorlage/Neuer Text, Entwurf
Teilnahme- pflicht	<p><sup>1</sup> Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Parlamentes teilzunehmen. Verhinderungen sind frühzeitig dem Präsidium oder dem Sekretariat mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Das Sekretariat führt für jede Sitzung die Liste der anwesenden, entschuldig-ten und abwesenden Parlamentsmitglieder.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<i>Ganzer Artikel unverändert.</i>
	<b>Art. 6</b>		<b>Art. 6</b>
Ausstand	<p><sup>1</sup> An den Verhandlungen des Parlamentes besteht für dessen Mitglieder keine Ausstandspflicht.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<i>Ganzer Artikel unverändert.</i>
Offenlegungs- pflicht	<p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Parlamentes legen zu Beginn der Behandlung eines Geschäftes allfällige Interessenbindungen offen (Art. 29 Abs. 4 GO).</p>		
	<b>Art. 7</b>		<b>Art. 7</b>
Akteneinsicht	Die Parlamentsmitglieder sind berechtigt, alle amtlichen Akten bei den zuständigen Verwaltungsabteilungen einzusehen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	<i>Marginalie unverändert</i>	<i>Ganzer Artikel unverändert.</i>
	<b>Art. 8</b>		<b>Art. 8</b>
Entschädigung	Die Entschädigung der Mitglieder des Parlamentes und dessen Kommissionen richtet sich nach dem Reglement über die Entschädigung der Behördemitglieder.	<i>Marginalie unverändert</i>	<i>Ganzer Artikel unverändert.</i>
	<b>1.3 Rechte und Pflichten des Gemeinderates und weiterer Teilnehmender</b>		<i>Gliederungstitel unverändert.</i>
	<b>Art. 9</b>		<b>Art. 9</b>
Gemeinderat	Die Teilnahmepflicht sowie die Funktion und Rechte des Gemeinderates sind in Art. 52 GO geregelt.	<i>Marginalie unverändert</i>	<i>Ganzer Artikel unverändert.</i>

**Art. 10**Weitere  
Teilnehmende

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission kann zu Sitzungen des Parlamentes jederzeit verwaltungsunabhängige Expertinnen oder Experten beiziehen. Wünscht die Geschäftsprüfungskommission den Beizug von Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.
- 2 Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen des Jugendparlamentes hat dessen Sprecherin oder Sprecher das Recht, das Wort zu verlangen.

*Marginalie  
unverändert***Art. 10***Ganzer Artikel unverändert.***1.4 Öffentlichkeit und Medien***Gliederungstitel unverändert.***Art. 11**

Publikum

- 1 Die Sitzungen des Parlamentes sind öffentlich. Für das Publikum stehen besondere Plätze zur Verfügung.
- 2 Bild- und Tonaufnahmen von den Sitzungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Präsidiums. Auf Antrag eines seiner Mitglieder beschliesst das Parlament über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen.

*Marginalie  
unverändert***Art. 11***Ganzer Artikel unverändert.***Art. 12**

Medien

- 1 Medienschaffenden werden besondere Plätze zur Verfügung gestellt.
- 2 Bild- und Tonaufnahmen durch Medienschaffende sind nicht genehmigungspflichtig.
- 3 Medienschaffende können beim Sekretariat schriftlich die unentgeltliche Zustellung der Sitzungsunterlagen verlangen.

*Marginalie  
unverändert***Art. 12***Ganzer Artikel unverändert.*

	<b>Art. 13</b>		<b>Art. 13</b>
Störung der Verhandlungen/Ausschluss des Publikums	<p>1 Wer die Verhandlungen stört, kann vom Präsidium nach vorgängiger Verwarnung weggewiesen werden.</p> <p>2 Bei fortgesetzten Störungen und Kundgebungen unterbricht das Präsidium die Sitzung und veranlasst die Wegweisung des Publikums.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<i>Ganzer Artikel unverändert.</i>
	<b>2. Organisation</b>		<i>Gliederungstitel unverändert.</i>
	<b>2.1 Parlamentsbüro</b>		<i>Gliederungstitel unverändert.</i>
Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	<p><b>Art. 14</b></p> <p>1 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Büros richten sich nach Art. 40 GO.</p> <p>2 Die Mitglieder des Büros amtieren über das Jahresende hinaus bis zur ersten Parlamentssitzung im neuen Jahr.</p> <p>3 Bei Verhandlungen des Büros kann das Präsidium Vertretungen derjenigen politischen Parteien beiziehen, die im Büro nicht durch ein Fraktionsmitglied vertreten sind. Diesen Vertretungen kommt im Büro beratende Stimme zu.</p> <p>4 Das Parlamentsekretariat (Art. 19) führt auch das Sekretariat des Büros.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<b>Art. 14</b> <i>Ganzer Artikel unverändert.</i>
Aufgaben	<p><b>Art. 15</b></p> <p>1 Das Büro unterstützt das Präsidium bei der Vorbereitung und Durchführung der Parlamentssitzungen.</p> <p>2 Es ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) Den Entscheid über die Gültigkeit von Wahl- und Abstimmungszetteln im Zweifelsfall (Art. 70 Abs. 2);</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 15</b></p> <p>1 <i>Unverändert.</i></p> <p>2 Es ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) <i>Unverändert.</i></p>

- b) die Behandlung von Vorstössen, die den Parlamentsbetrieb betreffen (Art. 50);
- c) den Entscheid über die Dringlichkeit von parlamentarischen Vorstössen (Art. 55 Abs. 2);
- d) die Fristverlängerung für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen durch den Gemeinderat (Art. 57 Abs. 2);
- e) die Festsetzung des Terminplans der Sitzungen (Art. 3 Abs. 1);
- f) die Rückweisung von Vorstössen, die den parlamentarischen Anstand verletzen (Art. 48 Abs. 5);
- g) die Antragstellung an das Parlament zu Angelegenheiten und Rechtsgrundlagen, die den Parlamentsbetrieb betreffen, namentlich zum Geschäftsreglement des Parlaments.

- b) *Unverändert.*
- c) *Unverändert.*
- d) *Unverändert.*
- e) *Unverändert.*
- f) *Unverändert.*
- g) *Unverändert.*

h) die Vorprüfung der parlamentarischen Initiativen (Art. 64f).

<sup>3</sup> Stellt das Büro dem Parlament einen Antrag (Abs. 2 Bst. b und g), so gibt es dem Gemeinderat, soweit er betroffen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme.

<sup>3</sup> *Unverändert.*

## 2.2 Parlamentspräsidium

*Gliederungstitel unverändert.*

### Art. 16

### Art. 16

Aufgaben

Die Präsidentin/der Präsident

*Marginalie  
unverändert*

*Ganzer Artikel unverändert.*

- a) erstellt die Traktandenliste; vorbehalten bleibt Art. 33 Abs. 2;
- b) leitet die Verhandlungen des Parlaments und sorgt für die Einhaltung des Geschäftsreglements;
- c) gibt dem Parlament Kenntnis von Schreiben, die an das Parlamentspräsidium gerichtet werden;
- d) vertritt das Parlament nach aussen oder bestimmt im Einzelfall die Delegierten, die das Parlament an Veranstaltungen vertreten;

- e) unterzeichnet gemeinsam mit der Parlamentssekretärin/dem Parlamentssekretär die Beschlüsse, Vorlagen an die Gemeinde sowie sämtliche Schreiben des Parlaments.

**Art. 17**

Stellvertretung

- <sup>1</sup> Ist die Präsidentin/der Präsident verhindert, oder nimmt sie/er an den Beratungen teil, so übernimmt die erste oder zweite Vizepräsidentin/der erste oder zweite Vizepräsident das Präsidium.
- <sup>2</sup> Sind die Präsidentin/der Präsident und die beiden Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten verhindert, so tritt das älteste Parlamentsmitglied an deren Stelle; wenn dieses verhindert ist oder ablehnt, das nächstälteste Mitglied.

*Marginalie  
unverändert***Art. 17***Ganzer Artikel unverändert.***2.3 Fraktionen***Gliederungstitel unverändert.***Art. 18**Konstituierung;  
Fraktions-  
präsidien-  
konferenzen

- <sup>1</sup> Wenigstens drei Parlamentsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.
- <sup>2</sup> Die Fraktionen teilen dem Präsidium ihre Konstituierung mit und bezeichnen zugleich ihre Fraktionspräsidentin/ihren Fraktionspräsidenten.
- <sup>3</sup> Parlamentsmitglieder einer Partei ohne Fraktionsstärke und parteilose Parlamentsmitglieder bezeichnen eine dem Parlament angehörende Kontaktperson und teilen diese dem Präsidium mit.
- <sup>4</sup> Auf Begehren der Fraktionen lädt das Parlamentspräsidium die Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten sowie die Kontaktpersonen zur Fraktionspräsidienkonferenz ein. Für das Sekretariat kann das Parlamentssekretariat beigezogen werden.

*Marginalie  
unverändert***Art. 18***Ganzer Artikel unverändert.***2.4 Parlamentssekretariat und Protokoll***Gliederungstitel unverändert.*

**Art. 19**Parlaments-  
sekretariat

- 1 Das Parlamentssekretariat wird durch die Parlamentssekretärin/den Parlamentssekretär geführt.
- 2 Das Sekretariat sorgt für die Protokollführung, führt das Verzeichnis der unerledigten parlamentarischen Vorstösse (Art. 61 Abs. 3) und ist dafür besorgt, dass geheime Abstimmungen und Wahlen (Art. 67 Abs. 1) ohne Verzug durchgeführt werden können.
- 3 Die Parlamentssekretärin/der Parlamentssekretär hat an den Sitzungen des Parlamentes beratende Stimme und Antragsrecht.
- 4 Das Parlamentssekretariat ist hinsichtlich der Ausübung seiner Funktionen unabhängig von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung. Es arbeitet nach Weisungen des Parlamentes und seiner Organe und ist diesen direkt verantwortlich.

*Marginalie  
unverändert***Art. 19***Ganzer Artikel unverändert.***Art. 20**

Protokoll

- 1 Das Protokoll enthält:
  - a) die Angabe von Tag, Ort, Zeit und Dauer der Sitzung;
  - b) die Präsenzliste einschliesslich der Namen von weiteren Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie die Entschuldigungen;
  - c) die Titel der behandelten Geschäfte;
  - d) die Namen der Rednerinnen und Redner sowie den wesentlichen Inhalt ihrer Voten
  - e) von den schriftlichen Unterlagen abweichende Anträge;
  - f) den Wortlaut der Beschlüsse;
  - g) die Stimmzahlen bei Abstimmungen und Wahlen, sofern nicht auf die genaue Ausmittlung des Mehrs verzichtet worden ist (Art. 66 Abs. 3 und Art. 71) bzw. die Stimmabgabe aller Parlamentsmitglieder bei Abstimmungen unter Namensaufruf;
  - h) die neu eingereichten parlamentarischen Vorstösse;

*Marginalie  
unverändert***Art. 20**

- 1 Das Protokoll enthält:

- a) *Unverändert.*
- b) *Unverändert.*
- c) *Unverändert.*
- d) «;» einfügen
- e) *Unverändert.*
- f) *Unverändert.*
- g) *Unverändert.*



i) die Unterschriften des Präsidiums und des Sekretariates.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird jedem Parlamentsmitglied zugestellt und an der nächsten ordentlichen Sitzung des Parlamentes zur Genehmigung vorgelegt. Ausnahmen für verspätete Abgabe unterliegen der Bewilligung durch das Büro.

<sup>3</sup> Das Protokoll liegt nach der Genehmigung bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf und wird dann auch auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

<sup>4</sup> Das Sekretariat kann zum Zwecke der Protokollführung die Parlamentsverhandlungen auf Tonträger aufnehmen. Die Tonaufnahme ist nicht öffentlich und wird nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

#### **Art. 21**

Publikation der  
Beschlüsse

Das Sekretariat veranlasst die Publikation der vom Parlament gefassten Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan und anschliessend auf der Website der Gemeinde.

*Marginalie  
unverändert*

h) die neu eingereichten parlamentarischen Vorstösse und parlamentarischen Initiativen;

i) *Unverändert.*

<sup>2</sup> *Unverändert.*

<sup>3</sup> *Unverändert.*

<sup>4</sup> *Unverändert.*

#### **Art. 21**

*Ganzer Artikel unverändert.*

### **3. Kommissionen**

*Gliederungstitel unverändert.*

#### **3.1 Kommissionen und ihre Aufgaben**

*Gliederungstitel unverändert.*

#### **Art. 22**

Geschäfts-  
prüfungs-  
kommission

<sup>1</sup> Aufgaben, Wahl, Amtsdauer und Wiederwählbarkeit der Geschäftsprüfungskommission (GPK) sind in der Gemeindeordnung geregelt (Art. 54, 41 und 26 GO). Die erste Wahl erfolgt in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode.

*Marginalie  
unverändert*

#### **Art. 22**

*Ganzer Artikel unverändert.*

<sup>2</sup> ...

Redaktionskommission	<p><b>Art. 23</b></p> <p><sup>1</sup> Die Redaktionskommission bearbeitet Botschaften an die Stimmberechtigten (vgl. Art. 46 Abs. 2 und 3 und Art. 47).</p> <p><sup>2</sup> Sie besteht aus fünf Mitgliedern des Parlamentes. Das Präsidium und die Mitglieder werden vom Parlament jeweils für eine Legislatur gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die erste Wahl erfolgt in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode.</p> <p><sup>3</sup> Sie zieht zu ihren Beratungen eine Vertretung der zuständigen Direktion bei.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 23</b></p> <p><i>Ganzer Artikel unverändert.</i></p>
Nichtständige Kommissionen	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Das Parlament kann nichtständige Kommissionen nach Art. 66 GO einsetzen.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 24</b></p> <p><i>Ganzer Artikel unverändert.</i></p>
Schulkommissionen	<p><b>Art. 25</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wahl der Schulkommissionen (Art. 12 ff. des Bildungsreglements vom 13. Februar 2006) erfolgt auf den 1. August des ersten Jahres der Legislaturperiode.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 25</b></p> <p><i>Ganzer Artikel unverändert.</i></p>
Andere Kommissionen	<p><sup>2</sup> Die Wahl aller übrigen durch das Parlament zu wählenden Kommissionen erfolgt auf den 1. Februar des ersten Jahres der Legislaturperiode.</p>		
	<p><b>3.2 Organisation</b></p>		<p><i>Gliederungstitel unverändert.</i></p>
Sekretariat und Protokoll	<p><b>Art. 26</b></p> <p><sup>1</sup> Das Sekretariat der Kommissionen des Parlamentes wird durch das Parlamentssekretariat geführt.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 26</b></p> <p><i>Ganzer Artikel unverändert.</i></p>

<sup>2</sup> Das Sekretariat sorgt für die Protokollführung. Es kann damit in Absprache mit den Direktionsvorsteherinnen bzw. -vorstehern Mitarbeitende der betroffenen Direktionen betrauen. Die Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt und enthalten die in Art. 20 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben, mit Ausnahme der Buchstaben d, e und h. Die Kommissionen können im Einzelfall ausführlichere Protokollierung anordnen.

#### Art. 27

Geschäftsgang

- 1 Auf den Geschäftsgang der Kommissionen des Parlamentes finden die Artikel 32 ff. dieses Reglementes sinngemäss Anwendung.
- 2 Die Öffentlichkeit und die Medien sind von den Kommissionssitzungen ausgeschlossen.
- 3 Über die Beschlüsse von Kommissionen orientiert gegenüber der Öffentlichkeit ausschliesslich die Präsidentin oder der Präsident. Sie/Er kann generell oder im Einzelfall andere Kommissionsmitglieder dazu ermächtigen.

*Marginalie  
unverändert*

#### Art. 27

*Ganzer Artikel unverändert.*

#### Art. 28

Akteneinsicht

Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, alle amtlichen Akten bei den zuständigen Verwaltungsabteilungen einzusehen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Sie sind berechtigt, vom Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung nähere Aufschlüsse zu verlangen und Mitglieder des Gemeinderates oder Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung zu ihren Sitzungen beizuziehen. Die Kommissionsmitglieder sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

*Marginalie  
unverändert*

#### Art. 28

*Ganzer Artikel unverändert.*

#### Art. 29

Ausstand

Die Ausstandspflicht der Kommissionsmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

*Marginalie  
unverändert*

#### Art. 29

*Ganzer Artikel unverändert.*

#### 4. Sitzungen

*Gliederungstitel unverändert.*

#### 4.1 Grundlagen

##### Art. 30

Beratungs-  
gegenstände

Als Beratungsgegenstände sind auf die Traktandenliste zu setzen die Vorlagen des Gemeinderates an das Parlament, die Behandlung parlamentarischer Vorstösse, Berichte und Anträge der Kommissionen des Parlamentes sowie Geschäfte des Parlamentes und seines Büros.

*Marginalie  
unverändert*

##### Art. 31

Berichte und  
Akten;  
Einsichtsrecht

- <sup>1</sup> Die für alle Parlamentsmitglieder bestimmten schriftlichen Unterlagen zu den Beratungsgegenständen sind – unter Vorbehalt dringender Fälle – mit der Traktandenliste (Art. 2 Abs. 2) zuzustellen.
- <sup>2</sup> Die weiteren Akten zu den Geschäften liegen 10 Tage vor der Sitzung in der Gemeindkanzlei und während der Sitzung des Parlamentes auf.
- <sup>3</sup> Im übrigen richtet sich die Akteneinsicht der Parlamentsmitglieder und der Kommissionen nach Art. 7 und Art. 28.

*Marginalie  
unverändert*

#### 4.2 Sitzungsablauf

##### Art. 32

Eröffnung;  
Feststellung  
der Beschluss-  
fähigkeit

- <sup>1</sup> Die Präsidentin/der Präsident eröffnet die Sitzung und gibt dem Parlament Kenntnis von den eingegangenen Entschuldigungen.
- <sup>2</sup> Das Sekretariat überprüft die Anwesenheit der Parlamentsmitglieder und stellt fest, ob das Parlament beschlussfähig ist.

*Marginalie  
unverändert*

##### Art. 33

*Gliederungstitel unverändert.*

##### Art. 30

Als Beratungsgegenstände sind auf die Traktandenliste zu setzen die Vorlagen des Gemeinderates an das Parlament, die Behandlung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen, Berichte und Anträge der Kommissionen des Parlamentes sowie Geschäfte des Parlamentes und seines Büros.

##### Art. 31

*Ganzer Artikel unverändert.*

*Gliederungstitel unverändert.*

##### Art. 32

*Ganzer Artikel unverändert.*

##### Art. 33

	Bisheriger Text		Vorlage/Neuer Text, Entwurf
Reihenfolge der Geschäfte	<p>1 Nach der Eröffnung beginnt die Beratung der Geschäfte in der Reihenfolge der Traktandenliste.</p> <p>2 Das Parlament kann eine Abänderung der Reihenfolge beschliessen. Ein entsprechender Antrag kann als Ordnungsantrag vor und während der Beratungen gestellt werden (Art. 42).</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<i>Ganzer Artikel unverändert.</i>
	<b>4.3 Behandlung der Geschäfte</b>		<i>Gliederungstitel unverändert.</i>
	<b>Art. 34</b>		<b>Art. 34</b>
Eintreten	<p>1 Das Parlament berät zunächst darüber, ob es auf ein Geschäft eintreten will.</p> <p>2 Wird auf das Geschäft nicht eingetreten, so ist es als erledigt von der Traktandenliste abzuschreiben.</p> <p>3 Eintreten ist obligatorisch bei Geschäften, deren Behandlung nicht unterbleiben darf, insbesondere bei Gemeindeinitiativen, deren Behandlung in die Kompetenz der Gemeinde oder des Parlamentes fällt, sowie bei Budget, Verwaltungsbericht, Rechnung und Abrechnungen.</p> <p>4 Ist Eintreten beschlossen, kann der Gemeinderat das Geschäft nicht mehr zurückziehen.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<i>Ganzer Artikel unverändert.</i>
	<b>Art. 35</b>		<b>Art. 35</b>
Detailberatung; Vorgehen	<p>1 Ist Eintreten beschlossen, so folgt die Detailberatung.</p> <p>2 Das Parlament kann beschliessen, eine Vorlage artikelweise, abschnittweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.</p> <p>3 Im weiteren kann das Parlament eine zweite Lesung beschliessen; in diesem Falle findet die Schlussabstimmung nach der zweiten Lesung statt.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<i>Ganzer Artikel unverändert.</i>
	<b>Art. 36</b>		<b>Art. 36</b>
Rückweisung	<p>1 Über einen Antrag auf Rückweisung an den Gemeinderat oder eine Kommission des Parlamentes wird erst abgestimmt, wenn auf die Vorlage eingetreten worden ist.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<i>Ganzer Artikel unverändert.</i>

- <sup>2</sup> Ein Rückweisungsantrag kann zu jedem Zeitpunkt der Detailberatung gestellt werden; er muss angeben, in welchem Sinne die Überarbeitung erfolgen soll. Das Parlament kann eine angemessene Frist zur erneuten Traktandierung des Geschäftes festsetzen.

#### 4.4 Redeordnung

##### Art. 37

Reihenfolge

- <sup>1</sup> Die Präsidentin/der Präsident erteilt in der Regel zuerst der Referentin/dem Referenten der vorberatenden Kommission das Wort. Ist deren Antrag nicht einstimmig, so kann nach der Referentin/dem Referenten der Mehrheit auf Verlangen der Minderheit deren Vertretung referieren. Danach erhält die Sprecherin/der Sprecher des Gemeinderates das Wort, sofern sich neue Gesichtspunkte ergeben haben. Anschliessend wird die allgemeine Diskussion eröffnet.
- <sup>2</sup> Ist ausnahmsweise ein dringendes Geschäft von keiner Kommission des Parlamentes vorberaten worden, so referiert zuerst die Sprecherin/der Sprecher des Gemeinderates.
- <sup>3</sup> Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin/der Präsident in der Regel zuerst der/dem Erstunterzeichnenden das Wort.
- <sup>4</sup> Meldet sich niemand mehr zum Wort oder haben alle Rednerinnen und Redner gesprochen, die sich vor einem gutgeheissenen Antrag auf Schluss der Beratung (Art. 41) gemeldet hatten, so wird die Diskussion geschlossen.

*Marginalie  
unverändert**Gliederungstitel unverändert.*

##### Art. 37

- <sup>1</sup> *Unverändert.*
- <sup>2</sup> *Unverändert.*
- <sup>3</sup> Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen und parlamentarischen Initiativen erteilt die Präsidentin/der Präsident in der Regel zuerst der/dem Erstunterzeichnenden das Wort.
- <sup>4</sup> *Unverändert.*

##### Art. 38

##### Art. 38

Pflichten der Rednerinnen und Redner

- 1 Rednerinnen und Redner sollen bei der Sache bleiben, sich kurz fassen und den parlamentarischen Anstand wahren. Im Widerhandlungsfall werden sie vom Präsidium ermahnt. Nach erfolgloser Mahnung entzieht das Präsidium der betreffenden Rednerin/dem betreffenden Redner das Wort.
- 2 Anträge sind klar zu formulieren und dem Präsidium auf Verlangen schriftlich einzureichen.

*Marginalie  
unverändert*

*Ganzer Artikel unverändert.*

#### **Art. 39**

Redezeit

- 1 Die Redezeit beträgt für Referentinnen und Referenten von vorberatenden Kommissionen, Mitglieder des Gemeinderates und Erstunterzeichnende von parlamentarischen Vorstössen für die erste Wortmeldung 10 Minuten, für jede weitere sowie für alle übrigen Rednerinnen und Redner 5 Minuten.
- 2 Das Parlament kann die Redezeit verlängern.

*Marginalie  
unverändert*

#### **Art. 39**

- 1 Die Redezeit beträgt für Referentinnen und Referenten von vorberatenden Kommissionen, Mitglieder des Gemeinderates und Erstunterzeichnende von parlamentarischen Vorstössen und parlamentarischen Initiativen für die erste Wortmeldung 10 Minuten, für jede weitere sowie für alle übrigen Rednerinnen und Redner 5 Minuten.
- 2 *Unverändert.*

#### **4.5 Formelle Anträge zur Behandlung eines Geschäftes und zum Sitzungsablauf (Ordnungsanträge)**

*Gliederungstitel unverändert.*

#### **Art. 40**

Arten und Wirkung

- 1 Als formelle Anträge zur Behandlung eines Geschäftes (Ordnungsanträge) gelten der Antrag auf Schluss der Beratung, der Antrag auf Verschiebung, der Antrag auf Sitzungsunterbruch, der Antrag auf Rückkommen und der Antrag auf Wiedererwägung.
- 2 Wird ein entsprechender Antrag gestellt, so ist die materielle Beratung zu unterbrechen und mit Ausnahme des Antrages auf Verschiebung ohne Diskussion über den Ordnungsantrag abzustimmen.

*Marginalie  
unverändert*

#### **Art. 40**

*Ganzer Artikel unverändert.*

	Bisheriger Text		Vorlage/Neuer Text, Entwurf
Schluss der Beratung	<p><b>Art. 41</b></p> <p>Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung gutgeheissen, so erhalten das Wort nur noch diejenigen Rednerinnen und Redner, welche es verlangt hatten, bevor der Antrag gestellt worden war. Anschliessend wird dem Gemeinderat das Wort erteilt.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 41</b></p> <p><i>Ganzer Artikel unverändert.</i></p>
Verschiebung	<p><b>Art. 42</b></p> <p>Mit einem Verschiebungsantrag kann die Behandlung oder Weiterbehandlung eines traktandierten Geschäftes an anderer Stelle der Traktandenliste oder an einer bestimmten späteren Sitzung verlangt werden.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 42</b></p> <p><i>Ganzer Artikel unverändert.</i></p>
Rückkommen	<p><b>Art. 43</b></p> <p>Mit einem Rückkommensantrag kann am Schluss der Beratung einer Vorlage verlangt werden, auf einzelne Teile der Vorlage zurückzukommen. Ein Rückkommen ist bei einer zweiten Lesung auf alle Teile des Geschäftes möglich.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 43</b></p> <p><i>Ganzer Artikel unverändert.</i></p>
Wiedererwägung	<p><b>Art. 44</b></p> <p><sup>1</sup> Antrag auf Wiedererwägung eines Geschäftes oder eines Beschlusses zu einem Geschäft kann nur am Sitzungstag, an welchem das betreffende Geschäft verabschiedet wurde, gestellt werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei Gutheissung eines Wiedererwägungsantrags wird über das Geschäft oder den Beschluss zu diesem Geschäft erneut beraten; Art. 35 ff. sind anwendbar.</p> <p><sup>3</sup> Eine Wiedererwägung von Wahlgeschäften ist ausgeschlossen.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 44</b></p> <p><i>Ganzer Artikel unverändert.</i></p>
	<p><b>5. Botschaften an die Stimmberechtigten</b></p>		<p><i>Gliederungstitel unverändert.</i></p>



	<b>Art. 45</b>		<b>Art. 45</b>
Zuständigkeit	Botschaften an die Stimmberechtigten und die Stimmzettel werden, unter Vorbehalt von Art. 46 Abs. 2 und 3 und Art. 47, vom Parlament verabschiedet.	<i>Marginalie unverändert</i>	<i>Ganzer Artikel unverändert.</i>
Inhalt und Gestaltung	<p data-bbox="286 395 1120 421"><b>Art. 46</b></p> <p data-bbox="286 440 1120 536"><sup>1</sup> Botschaften sollen den wesentlichen Inhalt einer Vorlage umschreiben und deren Vor- und Nachteile objektiv wiedergeben. Es sind die zweckmässigen und der Vorlage angemessenen grafischen Gestaltungsmittel einzusetzen.</p> <p data-bbox="286 555 1120 715"><sup>2</sup> Auf maximal einer eigenen Seite der Botschaft werden die Argumente der Initiativ- oder Referendumskomitees dargelegt, sofern diese entsprechende Vorschläge bis zum Ende der Parlamentssitzung schriftlich bei der Redaktionskommission einreichen. Die Redaktionskommission entscheidet über die Formulierung und Darstellung der Argumente endgültig.</p> <p data-bbox="286 734 1120 925"><sup>3</sup> Auf maximal je einer Seite der Botschaft werden die Argumente der Befürworter und Gegner der Vorlage im Parlament verständlich dargestellt. Im Parlament geäusserte Vorschläge können bis spätestens ein Tag nach der Parlamentssitzung schriftlich der Redaktionskommission vorgelegt werden. Die Redaktionskommission entscheidet über die Formulierung und Darstellung der Argumente endgültig.</p> <p data-bbox="286 944 1120 1002"><sup>4</sup> In den Botschaften ist immer anzugeben, mit welchem Stimmenverhältnis das Parlament das Geschäft zur Annahme oder Ablehnung empfiehlt.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<b>Art. 46</b> <i>Ganzer Artikel unverändert.</i>
Redaktionskommission	<p data-bbox="286 1161 1120 1187"><b>Art. 47</b></p> <p data-bbox="286 1206 1120 1334"><sup>1</sup> Das Parlament kann die Redaktionskommission beauftragen, zusätzlich zu den in Art. 46 Abs. 2 und 3 erwähnten Seiten weitere Teile der Botschaft oder die Stimmzettel nach der Behandlung im Parlament zu überarbeiten und endgültig festzulegen.</p> <p data-bbox="286 1353 1120 1412"><sup>2</sup> Vom Parlament verabschiedete Anträge an die Stimmberechtigten sind von einer redaktionellen Überarbeitung ausgeschlossen.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<b>Art. 47</b> <i>Ganzer Artikel unverändert.</i>

**5a. Anträge zu Planungsbeschlüssen***Gliederungstitel unverändert.***Art. 47a****Art. 47a**

Antrag

- <sup>1</sup> Im Antrag zu einem Planungsbeschluss (Art. 6 ff. des Reglements vom 27. August 2007 über den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan) ist anzugeben,
- auf welches Produkt sich der Antrag bezieht;
  - welche qualitativen Ziele gesetzt werden sollen;
  - welche quantitativen Ziele (Menge und Kosten) gesetzt werden sollen.
- <sup>2</sup> Im Antrag zu einem Planungsbeschluss kann ferner angegeben werden,
- welche Massnahmen zur Zielerreichung vorgeschlagen werden;
  - an welchen Indikatoren und Sollvorgaben die Zielerreichung gemessen werden soll.

*Marginalie  
unverändert**Ganzer Artikel unverändert.***Art. 47b****Art. 47b**Verfahren im  
Allgemeinen

- <sup>1</sup> Ein Antrag zu einem Planungsbeschluss kann jederzeit von 15 Parlamentsmitgliedern oder von der Finanzkommission eingereicht werden. Für die Einreichung gilt Artikel 48 sinngemäss.
- <sup>2</sup> Ein Antrag, der dem Parlament im selben Jahr unterbreitet werden soll, ist spätestens am 31. Januar einzureichen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat nimmt zum Antrag Stellung.
- <sup>4</sup> Die Anträge zu Planungsbeschlüssen werden dem Parlament gleichzeitig mit der Rechnung des vergangenen Jahres zum Beschluss unterbreitet.

*Marginalie  
unverändert**Ganzer Artikel unverändert.***Art. 47c****Art. 47c**Behandlung im  
Parlament

- <sup>1</sup> Wird ein Antrag zu einem Planungsbeschluss von Parlamentsmitgliedern eingereicht, so gilt er als von ihnen gemeinsam eingereicht. Er hat keinen Erstunterzeichnenden.

*Marginalie  
unverändert**Ganzer Artikel unverändert.*

<sup>2</sup> Ein Antrag zu einem Planungsbeschluss kann bis zum Abschluss der Beratung im Parlament von einer Mehrheit aller Unterzeichnenden zurückgezogen werden.

<sup>3</sup> Die Eintretensfrage (Art. 34) wird gestellt.

<sup>4</sup> Es können keine Anträge auf Änderung, Rückweisung oder Verschiebung gestellt werden.

## 6. Parlamentarische Vorstösse und Kenntnisnahme von Berichten

*Gliederungstitel unverändert.*

### 6.1 Allgemeine Bestimmungen

*Gliederungstitel unverändert.*

#### Art. 48

#### Art. 48

Einreichung

<sup>1</sup> Parlamentarische Vorstösse können von jedem einzelnen Mitglied des Parlaments eingereicht werden.

*Marginalie  
unverändert*

*Ganzer Artikel unverändert.*

<sup>1bis</sup> Sie sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidium einzureichen; für dringliche Vorstösse bleibt zudem Art. 55 Abs. 2 vorbehalten.

<sup>2</sup> Sie können auch zwischen den Sitzungen beim Sekretariat eingereicht werden.

<sup>3</sup> Sie sind mit einer kurzen Überschrift zu versehen, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (Art. 53 f) es sich handelt.

<sup>4</sup> Begehren oder Fragen sind von Begründungen klar zu trennen.

<sup>5</sup> Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15. Abs. 2 lit. f).

#### Art. 49

#### Art. 49

Begründung

<sup>1</sup> Enthält ein eingereichter parlamentarischer Vorstoss keine Begründung, so gilt dies als Verzicht auf eine Begründung.

*Marginalie  
unverändert*

*Ganzer Artikel unverändert.*

<sup>2</sup> Eine mündliche Begründung eines parlamentarischen Vorstosses findet nicht statt.

Zuständigkeit	<p><b>Art. 50</b></p> <p>Parlamentarische Vorstösse, welche Angelegenheiten des Gemeinderates betreffen, übermittelt das Präsidium dem Gemeinderat, solche zu Angelegenheiten des Parlamentes dem Büro. Dieses weist sie dem zuständigen Organ des Parlamentes zu.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 50</b></p> <p><i>Ganzer Artikel unverändert.</i></p>
Bekanntgabe eingereicherter Vorstösse	<p><b>Art. 51</b></p> <p>Am Schluss jeder Sitzung des Parlamentes gibt das Präsidium dem Parlament die seit der letzten Sitzung eingereichten parlamentarischen Vorstösse bekannt. Bei dringlichen Vorstössen (Art. 55) ist ausserdem bekanntzugeben, ob die Dringlichkeit vom Büro gewährt worden ist.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 51</b></p> <p><i>Ganzer Artikel unverändert.</i></p>
Rückzug	<p><b>Art. 52</b></p> <p>Vorstösse können bis zum Abschluss der Beratung im Parlament ohne Zustimmung der Mitunterzeichnenden von der Erstunterzeichnerin/vom Erstunterzeichner zurückgezogen werden.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 52</b></p> <p><i>Ganzer Artikel unverändert.</i></p>
<b>6.2 Formen</b>			
Motion und Postulat	<p><b>Art. 53</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentswurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.</p> <p><sup>2</sup> Ein Postulat beauftragt den Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentswurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei. Mit einem Postulat kann auch die Erstattung eines Berichtes zu einer bestimmten Angelegenheit verlangt werden.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 53</b></p> <p><i>Ganzer Artikel unverändert.</i></p>

	<b>Art. 54</b>		<b>Art. 54</b>
Interpellation und Anfrage	<p>1 Mit einer Interpellation oder einer Anfrage wird der Gemeinderat ersucht, über einen Gegenstand der Gemeinde Auskunft zu erteilen.</p> <p>2 Über eine Interpellation findet eine Diskussion im Rahmen von Art. 59 statt. Über eine Anfrage findet keine Diskussion statt.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<i>Ganzer Artikel unverändert.</i>
Dringlichkeits- erklärung	<p><b>Art. 55</b></p> <p>1 Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.</p> <p>2 Das Büro beschliesst über die Gewährung der Dringlichkeit.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<b>Art. 55</b> <i>Ganzer Artikel unverändert.</i>
Jugend- parlament	<p><b>Art. 56</b></p> <p>1 Das Jugendparlament ist berechtigt, parlamentarische Vorstösse einzureichen.</p> <p>2 Es kann sich im Weiteren in einem Mitbericht zu aktuellen Geschäften des Parlamentes äussern. Die Mitberichte sind beim Gemeinderat zuhanden Parlamentes einzureichen.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<b>Art. 56</b> <i>Ganzer Artikel unverändert.</i>
	<p><b>Art. 56a</b></p> <p>...</p>		<b>Art. 56a</b> <i>(wurde früher aufgehoben)</i>
	<p><b>6.3 Beantwortung und Behandlung</b></p>		<i>Gliederungstitel unverändert.</i>
Fristen	<p><b>Art. 57</b></p> <p>1 Der Gemeinderat hat die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse innert folgender Fristen zu verabschieden:</p> <p style="margin-left: 40px;">a) Motionen und Postulate: 4 Monate</p> <p style="margin-left: 40px;">b) Interpellationen und Anfragen: 2 Monate</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<b>Art. 57</b> <i>Ganzer Artikel unverändert.</i>

c) Dringlich erklärte Vorstösse: 1 Monat

Die Frist beginnt am Sitzungstag bzw. an der ersten Gemeinderatssitzung nach Einreichung bzw. Dringlichkeitserklärung des parlamentarischen Vorstosses, wenn dieser zwischen den Parlamentssitzungen eingereicht wurde (Art. 48 Abs. 2).

- <sup>2</sup> Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann das Büro die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Das Präsidium gibt dem Parlament allfällig vom Büro gewährte Fristverlängerungen für die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse (Art. 51) bekannt.
- <sup>3</sup> Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Präsidentin/der Präsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

#### Art. 58

Form der  
Beantwortung

- <sup>1</sup> Die Beantwortung sämtlicher parlamentarischer Vorstösse erfolgt ausschliesslich schriftlich.
- <sup>2</sup> Betreffen mehrere Vorstösse das gleiche Thema, so kann der Gemeinderat sie gemeinsam beantworten.

*Marginalie  
unverändert*

#### Art. 58

*Ganzer Artikel unverändert.*

#### Art. 59

Behandlung  
von Interpella-  
tionen und  
Anfragen

- <sup>1</sup> Die/der Erstunterzeichnende einer Interpellation hat immer bekannt zu geben, ob sie/er von der Beantwortung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist. Sie/er ist überdies in jedem Fall berechtigt, eine Stellungnahme von höchstens 2 Minuten Dauer abzugeben.
- <sup>2</sup> Eine Diskussion über die Beantwortung von Interpellationen findet nur statt, wenn ein entsprechender Antrag aus dem Parlament von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt wird. Für die Diskussion gelten die Redezeiten gemäss Artikel 39.
- <sup>3</sup> Ist Diskussion beschlossen, sollen sich die Voten auf die Antwort beziehen und nicht neue Fragen enthalten, die eingehender Abklärungen bedürfen.

*Marginalie  
unverändert*

#### Art. 59

*Ganzer Artikel unverändert.*

- <sup>4</sup> Die Beantwortung von Anfragen wird im Parlament traktandiert, ohne Möglichkeit zur Stellungnahme und Diskussion.

**Art. 60**

Behandlung  
von Motionen  
und Postulaten

- <sup>1</sup> Über die Beantwortung von Motionen und Postulaten ist die Diskussion in jedem Falle offen.
- <sup>2</sup> Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner einer Motion kann diese in ein Postulat umwandeln. Das Umgekehrte ist nicht zulässig. Beantragt der Gemeinderat, eine Motion in Postulatsform erheblich zu erklären, hält aber die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner an der Motion fest, so wird nur über diese abgestimmt.
- <sup>3</sup> Ist ein Motions- oder Postulatsbegehren inhaltlich teilbar, so kann über die einzelnen Punkte getrennt Beschluss gefasst werden (vgl. Art. 75 Abs. 1).
- <sup>4</sup> ...

*Marginalie  
unverändert*

**Art. 60**

*Ganzer Artikel unverändert.*

**6.4 Erfüllung und Abschreibung**

*Gliederungstitel unverändert.*

**Art. 61**

Erfüllung

- <sup>1</sup> Erheblich erklärte Motionen und Postulate sind vom Gemeinderat so rasch als möglich, längstens aber innert zwei Jahren seit der Erheblicherklärung, zu erfüllen.
- <sup>2</sup> Das Parlament kann die Erfüllungsfrist um maximal zwei Jahre erstrecken. Ein diesbezüglicher Beschluss kann nur im Rahmen der traktandierten Behandlung des Vorstosses oder eines damit zusammenhängenden Sachgeschäfts gefasst werden. Der Gemeinderat hat einen Antrag auf Verlängerung der Erfüllungsfrist zu begründen.
- <sup>3</sup> Das Sekretariat führt ein Verzeichnis der unerledigten parlamentarischen Vorstösse und stellt dieses den Mitgliedern des Parlamentes nach jeder Sitzung mit dem Protokoll zu.

*Marginalie  
unverändert*

**Art. 61**

*Ganzer Artikel unverändert.*

**Art. 62****Art. 62**

Abschreibung

- <sup>1</sup> Für die Abschreibung von erheblich erklärten Motionen und Postulaten ist das Parlament zuständig. Ein diesbezüglicher Beschluss kann nur im Rahmen der traktandierten Behandlung des Vorstosses oder eines damit zusammenhängenden Sachgeschäfts gefasst werden. Der Gemeinderat hat einen Antrag auf Abschreibung zu begründen.
- <sup>2</sup> Motionen mit Richtliniencharakter (Art. 53 Abs. 1) werden nach der traktandierten Behandlung der gemeinderätlichen Berichterstattung im Parlament stillschweigend abgeschrieben.

*Marginalie  
unverändert**Ganzer Artikel unverändert.***Art. 63**Ausscheiden  
der Erstunter-  
zeichnerin/des  
Erstunter-  
zeichners

- <sup>1</sup> Scheidet die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner eines parlamentarischen Vorstosses aus dem Parlament aus, bevor die Beantwortung des betreffenden Vorstosses im Parlament behandelt worden ist, so erkundigt sich das Sekretariat bei den Mitunterzeichnenden ob sie den Vorstoss übernehmen. Als Erstunterzeichnerin/Erstunterzeichner gilt jenes noch aktive Parlamentsmitglied, das die nächstfolgende Unterschrift geleistet hat.
- <sup>2</sup> Sind keine Mitunterzeichnenden vorhanden oder lehnen diese die Übernahme des Vorstosses ab, so gilt dieser als abgeschrieben, sofern sich kein anderes Ratsmitglied zur Übernahme des Vorstosses bereit erklärt.

*Marginalie  
unverändert***Art. 63***Ganzer Artikel unverändert.***6.5 Kenntnisnahme von Berichten****Art. 64**Kenntnisnahme  
von Berichten

- <sup>1</sup> Das Parlament nimmt von traktandierten Berichten des Gemeinderates zustimmend, teilweise zustimmend oder ablehnend Kenntnis.
- <sup>2</sup> Es kann in eigenen Erklärungen zu den Berichten Stellung nehmen und damit seine politische Bewertung zum Ausdruck bringen.

*Marginalie  
unverändert***Art. 64***Ganzer Artikel unverändert.**Neuer Gliederungstitel nach Artikel 64***6a. Parlamentarische Initiative**



- Einreichung  
und Form
- Art. 64a** (*neu*)
- 1 Jedes einzelne Parlamentsmitglied kann eine parlamentarische Initiative zu einem Reglement oder zu einem Beschluss in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Parlaments einreichen.
  - 2 Sie ist schriftlich, unterzeichnet sowie mit einer Begründung und einer Zielsetzung versehen beim Präsidium einzureichen. Zwischen den Sitzungen kann sie beim Sekretariat eingereicht werden.

*Erläuterungen:*

Wie bei der Motion kann die parlamentarische Initiative von einem oder mehreren Parlamentsmitgliedern eingereicht werden.

Es wird offengelassen, in welcher Form parlamentarische Initiativen eingereicht werden müssen. Sowohl Ideenskizzen als auch Entwürfe sind zulässig.

- Bekanntgabe  
eingereichter  
parlamentari-  
scher  
Initiativen
- Art. 64b** (*neu*)
- Am Schluss jeder Sitzung des Parlaments gibt das Präsidium dem Parlament die seit der letzten Sitzung eingereichten parlamentarischen Initiativen bekannt.

- Abänderung  
und Rückzug
- Art. 64c** (*neu*)
- 1 Die Abänderung einer eingereichten parlamentarischen Initiative durch die Unterzeichnenden ist nicht möglich.
  - 2 Parlamentarische Initiativen können bis zum Beschluss über die vorläufige Unterstützung ohne Zustimmung der Mitunterzeichnenden von der Erstunterzeichnerin / vom Erstunterzeichner zurückgezogen werden.

*Erläuterungen:*

Sobald eine parlamentarische Initiative eingereicht ist, kann sie nicht mehr geändert werden.

Nach dem Beschluss über die vorläufige Unterstützung ist ein Rückzug nicht mehr möglich. Diese Regelung deckt sich mit jener zu den Vorstössen (Art. 52).

Ausscheiden der Erstunterzeichnerin / des Erstunterzeichners

**Art. 64d** (*neu*)

Scheidet die Erstunterzeichnerin / der Erstunterzeichner einer parlamentarischen Initiative aus dem Parlament aus, bevor die vorläufige Unterstützung gewährt wurde, so ist Artikel 63 sinngemäss anwendbar.

*Erläuterungen:*

Es drängt sich auf, den Fall des Ausscheidens gleich zu handhaben wie bei den parlamentarischen Vorstössen.

Stellungnahme des Gemeinderats

**Art. 64e** (*neu*)

<sup>1</sup> Das Parlamentsbüro gibt dem Gemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat seine Stellungnahme innert 4 Monaten zu verabschieden; für die Berechnung der Frist, für ihre Verlängerung und für das Ausbleiben einer Stellungnahme des Gemeinderats gilt Artikel 57.

*Erläuterungen:*

Der Gemeinderat wird den Umgang mit diesen Geschäften noch festlegen müssen. Denkbar ist eine Handhabung analog den Vorstössen, die durch das Gemeindepräsidium einer federführenden Abteilung / Direktion zugeteilt werden; diese federführende Stelle stellt dem Gemeinderat Antrag.

Der Gemeinderat kann sich zu allen möglichen formellen und inhaltlichen Punkten äussern; also beispielsweise dazu, ob der Gegenstand in den Regelungsbereich des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt, ob das Mittel der parlamentarischen Initiative für das verfolgte Ziel geeignet ist und ob die Initiative einen Regelungsbedarf abdeckt.

Vorprüfung

**Art. 64f** (*neu*)

<sup>1</sup> Das Parlamentsbüro überprüft die formellen Voraussetzungen. Es weist die parlamentarische Initiative zurück, wenn

a) sie die formellen Anforderungen nicht erfüllt;

- b) sie Sitte oder Anstand verletzt;
- c) der Gegenstand der parlamentarischen Initiative bereits als Parlamentsgeschäft hängig ist oder in einem solchen als Antrag eingebracht werden kann.

2 Gegen den Zurückweisungsbeschluss kann die Erstunterzeichnerin / der Erstunterzeichner innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Beschlusses das Parlament anrufen. Dieses entscheidet gemeindeintern endgültig über die Erfüllung der formellen Voraussetzungen.

*Erläuterungen zu Absatz 1:*

- a) Die formellen Anforderungen sind beispielsweise nicht erfüllt, wenn die parlamentarische Initiative in die Zuständigkeit des Gemeinderats eingreift, wenn sie nicht begründet ist oder wenn eine Zielsetzung fehlt.
- b) Analog zu den Vorstössen wird auch bei der parlamentarische Initiative verlangt, dass sie Sitte und Anstand nicht verletzt (vgl. Art. 15 und 48).
- c) Buchstabe c steht im Interesse einer effizienten Abwicklung der Geschäfte. Die eidgenössischen Räte haben eine praktisch gleiche Bestimmung. – Hängig sind Parlamentsgeschäfte, sobald sie eingereicht werden (Art. 52) und nicht erst, wenn die Parlamentsmitglieder davon Kenntnis nehmen.

Erläuterung zum Vorgehen: Ist das Ergebnis der Vorprüfung negativ, so wird die parlamentarische Initiative zurückgewiesen. Ist das Ergebnis positiv, dann erarbeitet das Büro seinen Antrag an das Parlament.

*Erläuterung zum Absatz 2:*

Auf Antrag hin kann die Erstunterzeichnerin / der Erstunterzeichner den Zurückweisungsbeschluss des Parlamentsbüros durch das Parlament überprüfen lassen. Wenn das geschieht, dann versteht sich, dass gewisse anschliessende Fristen (z.B. Art. 64g) nicht eingehalten werden können. – Für die Aufhebung der Zurückweisung reicht das einfache Mehr aus.

**Art. 64g** (*neu*)

Vorläufige  
Unterstützung

Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme des Gemeinderats beantragt das Parlamentsbüro dem Parlament, ob die parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen sei oder nicht. Es legt seinem Antrag die Stellungnahme des Gemeinderats bei.

*Erläuterungen:*

Die «vorläufige Unterstützung» ist vergleichbar mit der «Erheblicherklärung» einer Motion. Ob das Parlament eine Initiative vorläufig unterstützt, ist weitgehend eine Frage der politischen Beurteilung (Bejahung des Ziels, der Zweckmässigkeit etc.).

Da nichts anderes steht, ist im Parlament für die vorläufige Unterstützung das einfache Mehr erforderlich.

Vom Verfahren her ist angedacht, dass eine parlamentarische Initiative entweder «vorläufig unterstützt» oder «abgelehnt» wird (=Wortlaut des Parlamentsbeschlusses). Bei einer Ablehnung braucht es nichts weiter, insbesondere keinen Abschreibungsbeschluss.

In einem Antrag auf vorläufige Unterstützung muss das Büro auch den Antrag zu einer Beschlusseziffer stellen, welche die weitere Bearbeitung regelt (z.B. «Die parlamentarische Initiative wird zur weiteren Bearbeitung der Geschäftsprüfungskommission zugewiesen», oder Einsetzung einer nichtständigen Kommission).

**Art. 64h** (*neu*)

Zuweisung an  
ein vor-  
bereitendes  
Gremium

- 1 Wird die vorläufige Unterstützung gewährt, so beschliesst das Parlament die Zuweisung der parlamentarische Initiative an eine Kommission oder an das Parlamentsbüro zur Ausarbeitung eines Erlass- oder Beschlussesentwurfs.
- 2 Die Initiantinnen und Initianten haben das Recht, im vorbereitenden Gremium vertreten zu sein.
- 3 Das vorbereitende Gremium muss das Gemeinderatsmitglied der zuständigen Direktion mindestens einmal konsultieren. In dieser Sitzung hat das Gemeinderatsmitglied ein Antragsrecht.

*Erläuterungen:*

Das Parlamentsbüro stellt dem Parlament Antrag, welchem Gremium die parlamentarische Initiative zuzuweisen sei. Die Zuweisung kann an eine ständige oder eine nichtständige Kommission erfolgen, oder an das Parlamentsbüro, wenn die parlamentarische Initiative den Parlamentsbetrieb betrifft (analog Art. 15).

Die Vertretung (Absatz 2) ist nicht im Detail geregelt. Die Vertretung würde wohl durch jemanden übernommen, der/die die Initiative unterzeichnet hat; die Unterzeichnenden hätten sich auf eine Person zu einigen.

Zu Absatz 3: Bei Unklarheiten über die Zuständigkeit der Direktionen legt der Gemeinderat fest, welches Mitglied konsultiert werden muss.

**Art. 64i** (*neu*)

Ausarbeitung  
einer Vorlage

- <sup>1</sup> Das vorbereitende Gremium arbeitet innert zwei Jahren eine Vorlage zu Händen des Parlaments aus. Es ist dabei nur sinngemäss an den Wortlaut der parlamentarischen Initiative gebunden.
- <sup>2</sup> Mit Zustimmung des Gemeinderatsmitglieds der zuständigen Direktion kann das vorbereitende Gremium Mitarbeitende der Verwaltung für Auskünfte oder weitergehende Mitarbeit beiziehen.
- <sup>3</sup> Das vorbereitende Gremium kann externe Personen beiziehen und dafür zusätzliche Mittel beanspruchen.
- <sup>4</sup> Das vorbereitende Gremium gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.
- <sup>5</sup> Unterbreitet das vorbereitende Gremium seinen Entwurf nicht innerhalb von zwei Jahren dem Parlament, so entscheidet dieses auf Antrag des vorbereitenden Gremiums, ob die Frist verlängert oder die Initiative abgeschrieben wird.

*Erläuterungen:*

Das vorbereitende Gremium arbeitet einen eigenen Entwurf aus. An Ideenskizzen und ausgearbeitete Entwürfe ist es nur soweit gebunden, wie sie den Kern des Anliegens ausmachen. Der Entwurf darf weder beliebig über das Anliegen hinaus gehen noch ohne sachliche Gründe eingeschränkt werden.

Der Gemeinderat nimmt Stellung zum Entwurf und dem Parlamentsantrag, wie er dem Parlament vorgelegt werden soll. Die Stellungnahme des Gemeinderats muss dem Parlamentsantrag beigelegt werden.

Liegt das Geschäft in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten, so entwirft das vorbereitende Gremium zusätzlich zum Parlamentsantrag auch eine Botschaft. Das liegt in der Natur solcher Geschäfte und muss in Artikel 64i nicht ausdrücklich erwähnt werden.

**Art. 64k** (*neu*)

Stillschwe-  
gende Abschrei-  
bung

Mit der Behandlung des Geschäfts durch das zuständige Organ ist die parlamentarische Initiative stillschweigend abgeschrieben.

*Erläuterungen:*

Es ist selbsterklärend, dass der Entwurf des vorbereitenden Gremiums wie ein «normales» Geschäft vom zuständigen Organ (Parlament oder Volk) entweder beschlossen oder abgelehnt wird.

Festzulegen ist hier aber, dass die parlamentarische Initiative stillschweigend abgeschrieben ist, gleichgültig, ob das Geschäft beschlossen oder abgelehnt wird. (Die stillschweigende Abschreibung erfolgt analog der Abschreibung einer Motion mit Richtliniencharakter. Das Parlament fällt hierzu keinen expliziten Beschluss.)

*Der bisherige Gliederungstitel 6a wird zu 6b*

**6a. Beschlüsse betreffend regionale Abstimmungen****Art. 64a**Behörden-  
referendum

- 1 15 Parlamentsmitglieder können den Antrag stellen, zu einem referendumsfähigen Beschluss der Regionalversammlung eine regionale Abstimmung zu verlangen.
- 2 Der Antrag ist dem Präsidium innert 30 Tagen seit der Publikation des Beschlusses schriftlich und mit einer Begründung einzureichen. Die oder der Erstunterzeichnende hat den Antrag zu unterschreiben und die Zustimmung der 14 übrigen Parlamentsmitglieder durch Unterschriften oder E-Mails nachzuweisen.
- 3 Das Präsidium gibt dem Gemeinderat umgehend Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Es kann dem Gemeinderat erlauben, seine Stellungnahme mündlich in der Parlamentssitzung abzugeben, wenn die Fristen des kantonalen Rechts nur so eingehalten werden können.
- 4 Das Präsidium traktandiert das Geschäft so, dass die Fristen des kantonalen Rechts eingehalten werden können, und koordiniert das Vorgehen mit anderen Gemeinden.
- 5 Betreffend Redeordnung und Rückzug gelten die Bestimmungen über die parlamentarischen Vorstösse sinngemäss.

*Marginalie  
unverändert***Art. 64b**Behörden-  
initiative

- 1 15 Parlamentsmitglieder können den Antrag stellen, eine Behördeninitiative nach Artikel 151 des kantonalen Gemeindegesetzes einzureichen.
- 2 Der Antrag ist dem Präsidium schriftlich, mit einer Begründung und unter Einhaltung der kantonalen Bestimmungen einzureichen.
- 3 Das Präsidium gibt dem Gemeinderat Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.
- 4 Abweichend von den Absätzen 1–3 kann die Erarbeitung einer Behördeninitiative auch mit einer Motion erwirkt werden.

*Marginalie  
unverändert***6b. Beschlüsse betreffend regionale Abstimmungen****Art. 64l***Ganzer Artikel unverändert. (Entspricht dem bisherigen Artikel 64a)***Art. 64m***Ganzer Artikel unverändert. (Entspricht dem bisherigen Artikel 64b)*

## 7. Abstimmungen und Wahlen

*Gliederungstitel unverändert.*

### 7.1 Allgemeine Bestimmungen

*Gliederungstitel unverändert.*

#### Art. 65

#### Art. 65

Stimmen-  
zählende

<sup>1</sup> Die Stimmzählenden ermitteln das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen; vorbehalten bleibt Art. 66 Abs. 3. Sie melden es dem Präsidium, welches dem Parlament davon Mitteilung macht.

*Marginalie  
unverändert*

*Ganzer Artikel unverändert.*

<sup>2</sup> Bei Abwesenheit von Stimmzählenden bestimmt das Präsidium ausserordentliche Stimmzählende.

#### Art. 66

#### Art. 66

Offene Wahlen  
und Abstimmungen;  
Abstimmungen  
mit Namens-  
aufruf

<sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen; vorbehalten bleibt Art. 67.

*Marginalie  
unverändert*

*Ganzer Artikel unverändert.*

<sup>2</sup> Offene Wahlen und Abstimmungen werden auf Anordnung des Präsidiums durch Handerheben durchgeführt.

<sup>3</sup> Ist das Ergebnis einer offenen Abstimmung oder Wahl offensichtlich, kann auf das Auszählen verzichtet werden; vorbehalten bleiben Art. 46 Abs. 4 (Botschaften) und Art. 64 Abs. 2 (Kenntnisnahme von Berichten).

<sup>4</sup> Offene Abstimmungen werden unter Namensaufruf durchgeführt, wenn mindestens 10 Parlamentsmitglieder es verlangen. In diesem Fall wird die Stimmabgabe aller Mitglieder durch das Sekretariat protokolliert. Auch Stimmhaltung ist möglich.

#### Art. 67

#### Art. 67

Geheime  
Wahlen und  
Abstimmungen

<sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens 10 Parlamentsmitglieder es verlangen.

*Marginalie  
unverändert*

*Ganzer Artikel unverändert.*



- <sup>2</sup> Stehen sich ein Antrag auf geheime Abstimmung und ein Antrag auf Abstimmung unter Namensaufruf (Art. 66 Abs. 4) gegenüber, so entscheidet das Parlament ohne Diskussion in offener Abstimmung darüber, wie abgestimmt werden soll.

**Art. 68**

Wahl- und Abstimmungs-  
zettel

- <sup>1</sup> Das Sekretariat stellt die erforderlichen amtlichen Wahl- und Abstimmungszettel bereit.
- <sup>2</sup> Die eingelangten Wahl- und Abstimmungszettel werden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist vom Sekretariat versiegelt aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

*Marginalie  
unverändert*

**Art. 68**

*Ganzer Artikel unverändert.*

**Art. 69**

Ungültigkeit  
von Wahlen  
und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen sind ungültig, wenn mehr Wahl- oder Abstimmungszettel eingehen, als die Stimmzählenden ausgeteilt haben.

*Marginalie  
unverändert*

**Art. 69**

*Ganzer Artikel unverändert.*

**Art. 70**

Ungültige  
Wahl- und  
Abstimmungs-  
zettel

- <sup>1</sup> Wahl- und Abstimmungszettel sind ungültig, wenn sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten, mit einem Kennzeichen versehen wurden oder wenn es sich nicht um den ausgeteilten amtlichen Wahl- und Abstimmungszettel handelt.
- <sup>2</sup> Im Zweifelsfalle entscheidet das Büro über die Gültigkeit.

*Marginalie  
unverändert*

**Art. 70**

*Ganzer Artikel unverändert.*

**7.2 Abstimmungen**

*Gliederungstitel unverändert.*

**Art. 71**

Unbestrittene  
Anträge

Über unbestrittene Anträge muss nicht abgestimmt werden; Art. 46 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

*Marginalie  
unverändert*

**Art. 71**

*Ganzer Artikel unverändert.*

	Bisheriger Text		Vorlage/Neuer Text, Entwurf
Festlegen des Abstimmungsverfahrens	<p><b>Art. 72</b></p> <p>1 Vor jeder Abstimmung gibt das Präsidium dem Rat eine Übersicht über die gestellten Anträge und schlägt das Abstimmungsverfahren vor.</p> <p>2 Ein Parlamentsmitglied kann</p> <p style="padding-left: 20px;">a) das vorgeschlagene Verfahren beanstanden;</p> <p style="padding-left: 20px;">b) bei teilbaren Abstimmungsfragen die getrennte Abstimmung beantragen.</p> <p>3 Liegt eine Beanstandung oder ein Antrag auf getrennte Abstimmung vor, so entscheidet das Parlament.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 72</b></p> <p><i>Ganzer Artikel unverändert.</i></p>
Grundsätze der Ausmittlung	<p><b>Art. 73</b></p> <p>1 Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der gültig Stimmenden; vorbehalten bleibt Art. 74. Jedes Mitglied hat das Recht, sich der Stimme zu enthalten.</p> <p>2 Bei offenen Abstimmungen stimmt die Präsidentin/der Präsident mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid, den sie/er begründen kann.</p> <p>3 Bei geheimer Abstimmung stimmt die Präsidentin/der Präsident mit. Ergibt sich Stimmengleichheit, so gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 73</b></p> <p><i>Ganzer Artikel unverändert.</i></p>
Verfahren bei mehreren Anträgen	<p><b>Art. 74</b></p> <p>1 Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen, letztere vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p><b>Art. 74</b></p> <p><i>Ganzer Artikel unverändert.</i></p>

- <sup>2</sup> Sind mehrere Abänderungs- oder Hauptanträge vorhanden, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Parlamentsmitglied nur für einen dieser Anträge stimmen darf. Erhält kein Antrag das absolute Mehr, so fällt jener aus der Abstimmung, welcher am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid, welcher Antrag aus der Abstimmung fällt. Verbleibende Anträge unterliegen dem gleichen Ausscheidungsverfahren, bis ein Antrag das absolute Mehr erhält.
- <sup>3</sup> Zur Ermittlung des absoluten Mehrs wird die Zahl der gültigen Stimmen halbiert; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr, wobei Enthaltungen nicht in die Berechnung fallen.

**Art. 75**Schluss-  
abstimmung

Hat das Parlament eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise beraten (Art. 35 Abs. 2), so hat eine Schlussabstimmung über die gesamte Vorlage stattzufinden.

*Marginalie  
unverändert***7.3 Wahlen****Art. 76**Unbestrittene  
Wahlvor-  
schläge

Über unbestrittene Wahlvorschläge wird nicht abgestimmt. Als unbestritten gelten auch Wahlen in Kommissionen, Ausschüsse und dergleichen, wenn nicht mehr Vorschläge als zu vergebende Sitze vorliegen.

*Marginalie  
unverändert***Art. 77**Grundsätze der  
Wahl

- <sup>1</sup> Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen, wobei leere und ungültige Wahlzettel bzw. Enthaltungen nicht in die Berechnung fallen. Vorbehalten bleibt Art. 79 Abs. 3.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin/der Präsident wählt mit. Bei Stimmengleichheit zieht sie/er das Los.

*Marginalie  
unverändert***Art. 75***Ganzer Artikel unverändert.**Gliederungstitel unverändert.***Art. 76***Ganzer Artikel unverändert.***Art. 77***Ganzer Artikel unverändert.*

	<b>Art. 78</b>		<b>Art. 78</b>
Wahl für ein einzelnes Mandat	Stehen sich für ein Mandat mehr als zwei Kandidierende gegenüber, und erzielt im ersten Wahlgang keine dieser Personen das absolute Mehr, so bleiben nur jene zwei in der Wahl, die am meisten Stimmen erzielt haben; nötigenfalls entscheidet das Los.	<i>Marginalie unverändert</i>	<i>Ganzer Artikel unverändert.</i>
Gleichzeitige Wahl für mehrere Sitze	<p><b>Art. 79</b></p> <p>1 Sind gleichzeitig Wahlen für mehrere Sitze in Kommissionen, Ausschüsse und dergleichen vorzunehmen, wird zur Ermittlung des absoluten Mehrs die Gesamtzahl der gültigen Kandidatinnen-/Kandidatenstimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>2 Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Mandate zu vergeben sind, so werden die überzähligen untersten Namen gestrichen. Unklare Namen oder Bezeichnungen werden gestrichen.</p> <p>3 Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, so fallen diejenigen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl. Nötigenfalls entscheidet das Los.</p> <p>4 Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so verbleiben von den Nichtgewählten höchstens doppelt so viele zur Wahl, als noch Mandate zu vergeben sind. Nötigenfalls entscheidet das Los.</p> <p>5 Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, nötigenfalls das Los.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<i>Ganzer Artikel unverändert.</i>
Regelung bei Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 80</b></p> <p>Von gleichzeitig Gewählten, die sich nach Art. 36 ff. des Gemeindegesetzes oder Art. 23 GO gegenseitig ausschliessen, gelten mangels freiwilligen Verzichtes diejenigen als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit zieht das Präsidium das Los.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<i>Ganzer Artikel unverändert.</i>

**8. Schlussbestimmung***Gliederungstitel unverändert.***Art. 81****Art. 81**

Inkrafttreten

Das Geschäftsreglement des Parlamentes tritt sofort in Kraft. Es ersetzt das Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates vom 14. Oktober 1996.

*Marginalie  
unverändert**Ganzer Artikel unverändert.*

Köniz, 13. Dezember 2004

Namens des Parlamentes

Der Präsident

Die Sekretärin

Christian Vifian

Elisabeth Zürcher